

Weiter Weg zur Einheit

Die EU-Kommission plant ein einheitliches Vertragsrecht in Europa.

Noch in diesem Jahr will die eingesetzte Expertengruppe erste Ergebnisse vorlegen. Tatsächlich verschärft sich die Konkurrenz zwischen den Rechtsordnungen.

von Kai Nitschke

Der größte Binnenmarkt der Welt: Gemessen an der Wirtschaftskraft hat die Europäische Union im Wettbewerb mit den USA und China die Nase vorn. Doch das Potenzial wird bei Weitem nicht ausgeschöpft. Denn in der Praxis gibt es zahlreiche Hindernisse, die den freien Austausch von Waren und Dienstleistungen viel schwieriger machen als bei den globalen Wettbewerbern. Ein wichtiger Grund: Jedes EU-Mitglied hat für die Gestaltung von Verträgen eigene Regeln.

Jetzt geht die EU das Problem an. „Ein funktionierender Binnenmarkt setzt ein gemeinsames Vertragsrecht voraus“, sagt Prof. Hans Schulte-Nölke. Der Zivilrechtsexperte von der Universität Osnabrück erarbeitet gemeinsam mit siebzehn Juristen aus ganz Europa für die EU-Kommission gerade ein einheitliches europäisches Vertragsrecht. „Wir orientieren uns dabei an bereits vorhandenen internationalen Regeln, wie zum Beispiel dem UN-Kaufrecht oder den Unidroit Principles of International Commercial Contracts“, so Schulte-Nölke. Noch in diesem Jahr sollen erste Ergebnisse vorliegen.



Spezialist für europäisches Recht: In der 18-köpfigen Expertengruppe sitzt mit Hans Schulte-Nölke von der Universität Osnabrück lediglich ein einziger Deutscher.

Trotz dieser Aussichten ist die Skepsis groß. Vor allem aus der Anwaltschaft kommen kritische Stimmen. „Zu praxisfern“, ist eine häufige Aussage über die ganz überwiegend aus Professoren bestehende Runde (►Die Expertengruppe, Seite 93). Auch der Richterbund bezweifelt den Erfolg der Initiative: Die Rechtswirklichkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten werde immer unter-

schiedlich bleiben. Schließlich erfolge auch die Anwendung von EU-Recht primär durch nationalstaatliche Gerichte. Diese dürften ein einheitliches europäisches Vertragsrecht im Zweifel sehr unterschiedlich auslegen, zumal es natürlich zahlreiche sprachliche Fassungen geben wird.

International erfahrende Anwälte glauben nicht an eine einheitliche Anwendung

eines europäischen Vertragsrechts. „Der Europäische Gerichtshof wird nur bei den eher seltenen Vorlageentscheidungen nationaler Gerichte tätig“, sagt Stephan Balthasar, Experte für internationales Privatrecht im Münchner Büro von Linklaters. Zudem seien in den einzelnen Mitgliedstaaten die Rechtskultur, insbesondere die Juristenausbildung und die Gerichtsverfassung zu unterschiedlich, als dass eine gemeinsame europäische Rechtswirklichkeit entstehen könnte.

Zusätzliche Option. Prof. Schulte-Nölke ficht dies nicht an: „Es geht nicht um eine Vollharmonisierung. Diesen für das Verbrauchervertragsrecht verfolgten Plan hat die EU-Kommission nach meiner Einschätzung schon weitgehend aufgegeben. Wir wollen den Vertragsparteien nur eine zusätzliche Option eröffnen“, sagt der Wissenschaftler. Seiner Ansicht nach besteht gerade bei grenzüberschreitenden Geschäften ein großes Bedürfnis nach einheitlichen europäischen Regeln. „Wer europaweit E-Commerce betreibt, muss sich heute in 27 unterschiedliche Gesetzwerke einarbeiten. Dies behindert eindeutig die weitere Entwicklung des Binnenmarktes“, sagt Schulte-Nölke.

Ein einheitliches Vertragsrecht hat aus seiner Sicht für alle Beteiligten große Vorteile: International tätige Unternehmen könnten ihre Rechtskosten senken und es gebe auch für Verbraucher einen europaweit einheitlichen Standard. Weiterer positiver Aspekt: Richter und Rechtsanwälte müssten sich zudem bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten nicht mehr in die unterschiedlichsten Rechtsordnungen einarbeiten, wenn die Parteien sich von Anfang an verständigen, europäisches Vertragsrecht anzuwenden.

Noch ist unklar, für welche Geschäfte das künftige europäische Vertragsgesetzbuch überhaupt in Frage kommt. „Die Kommission entscheidet, ob das neue Recht gleich für alle Verträge oder nur für Cross-Border-Geschäfte gewählt werden kann“, sagt Schulte-Nölke. Er hält auch eine zunächst ausschließliche Anwendung im B2B- oder E-Commerce-Bereich für möglich.

Aufgabe der Expertengruppe sei es, für die unterschiedlichen Optionen jeweils Machbarkeitsstudien zu entwickeln. Am Ende sei entscheidend, was politisch durchsetzbar ist. Dabei komme es natürlich auch auf die Qualität des neuen Gesetzes an.

Laut Schulte-Nölke orientiert sich der Gesetzentwurf an dem Ablauf eines Ver-



Die Expertengruppe

Dreizehn Professoren und fünf Praktiker entwerfen das neue europäische Vertragsrecht

In Klausur: Die Mitglieder der Arbeitsgruppe wälzen Akten. Zweiter von rechts: Hans Schulte-Nölke.

Eingespieltes Team. Professor Hans Schulte-Nölke von der Universität Osnabrück ist der einzige Deutsche unter den von der Europäischen Kommission benannten Experten. Als externer Berater kommt zudem Professor Christian von Bar, ebenfalls von der Universität Osnabrück, eine besondere Bedeutung zu. Er soll die Ergebnisse der Expertengruppe für die luxemburgische EU-Justiz-Kommissarin Viviane Reding aus Luxemburg bewerten. Da trifft es sich gut, dass Schulte-Nölke und von Bar auch am European Legal Study Institut der Universität Osnabrück eng zusammenarbeiten. Beide haben eine Professur für Bürgerliches Recht und Rechtsvergleichung.

Langjährige Vorarbeit. Zudem sammelten Schulte-Nölke und von Bar umfangreiche Erfahrungen in internationalen Gremien. Schulte-Nölke war zum Beispiel einer der Gründungsväter der Acquis-Gruppe: Auf Initiative des Europäischen Parlaments treffen sich seit 2002 in diesem Gremium europäische Wissenschaftler, um Vorschläge zur Annäherung der mitgliedstaatlichen Zivilrechtsordnungen zu erarbeiten. Christian von Bar hatte unter anderem den Vorsitz einer Kommission, die für die EU-Kommission im Jahr 2008 einen gemeinsamen Referenzrahmen

mit zivilrechtlichen Grundsätzen schaffte, den Draft Common Frame of Reference (DCFR).

Akademisches Übergewicht. Die beiden Deutschen müssen sich jetzt mit zahlreichen anderen Experten auf einen gemeinsamen Entwurf verständigen, darunter drei Professoren aus Großbritannien sowie Wissenschaftlern auch aus kleineren Mitgliedstaaten wie Estland oder den Niederlanden. Deutlich unterrepräsentiert sind die Praktiker: So werden die freien Berufe nur von einem belgischen und einem französischen Anwalt sowie einer rumänischen Notarin vertreten. Hinzu kommt jeweils ein Vertreter einer Handels- und einer Verbraucherorganisation.

Intensive Zusammenarbeit. Aufgabe der monatlich mindestens einmal tagenden Expertengruppe ist es, bis Mitte nächsten Jahres einen Entwurf für ein europäisches Vertragsrecht zu erarbeiten. Die EU-Kommission wünscht sich einen benutzerfreundlichen Gesetzestext mit einfachen Formulierungen. Mitreden darf jeder Europäer. Beiträge können bis zum 31. Januar 2011 an die Europäische Kommission (GD Justiz, Referat A2, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel) oder per mail an jls-communication-e5@ec.europa.eu geschickt werden.

tragsverhältnisses. Er werde daher mit vorvertraglichen Pflichten sowie dem Vertragsschlussmechanismus beginnen. Danach würden dann Auslegungsfragen sowie die Wirksamkeit von Vertragsklauseln behandelt. Zudem regelt der Gesetzentwurf am Ende natürlich Fragen von Schadenersatz sowie andere Wirkungen von etwaigen Vertragskündigungen.

Multinationaler Ansatz. Schulte-Nölke legt aber Wert darauf, dass sich die Expertengruppe nicht an einer bestimmten mitgliedstaatlichen Rechtsordnung orientiert, sondern einen multinationalen Ansatz hat: „Wir greifen auf bewährte internationale

Verträge zurück und übernehmen hier teilweise ganze Blöcke“, sagt der Wissenschaftler.

Wichtige Grundlagen seien zudem das Richtlinienrecht der EU sowie der im Auftrag der Kommission im Jahr 2008 vorgelegte Draft Common Frame of Reference (DCFR), welcher sich unter anderem mit dem Vertragsrecht befasst (►Brüsseler Prägung, Seite 94). Des Weiteren schau sich die Expertengruppe natürlich viele nationalstaatliche Zivilrechte an.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hofft, dass sich dabei die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen durchsetzen werden. „Bereits der DCFR enthält viele Elemen-

te aus dem BGB und ist eine gute Grundlage für ein künftiges optionales europäisches Vertragsrecht“, sagt Dr. Heike Lörcher, Leiterin des Brüsseler BRAK-Büros. Das neue EU-Vertragsgesetzbuch könne zwar insbesondere in Osteuropa auch zu einer Konkurrenz für das deutsche Recht werden. Trotz des dadurch zunehmenden Wettbewerbsdrucks für „Law – Made in Germany“ sieht Lörcher die Entwicklung positiv: „Der Markt wird regeln, welche Rechtsordnung sich durchsetzt. Wegen der kontinentalrechtlichen Grundstrukturen dieser Länder gibt es gute Erfolgchancen“, so die Juristin.

Für den Export des deutschen Zivilrechts außerhalb Europas werde das neue europäische Vertragsgesetzbuch zudem eine große Hilfe sein. „Um in Asien gegen die angelsächsische Dominanz bestehen zu können, müssen die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen ohnehin gemeinsam auftreten“, sagt Lörcher. Daher verstärkte die BRAK die Zusammenarbeit mit der französischen Rechtsanwaltskammer. Unter anderem wolle man in einer gemeinsamen Broschüre die Vorzüge der hier etablierten Rechtsordnungen aufzeigen.

Globaler Systemwettbewerb. Lörcher hofft, dass das neue europäische Vertragsrecht hier einen zusätzlichen Schub gibt. Sie hätte sich in der von der EU-Kommission eingesetzten Expertengruppe allerdings mehr Rechtsanwälte und Richter gewünscht.

Diese Meinung teilen andere international erfahrenen Juristen: „Es erhöht die Bekanntheit und die Akzeptanz eines Gesetzentwurfes, wenn Praktiker von vornherein eingebunden sind“, sagt Patricia Nacimiento, Partnerin im Frankfurter Büro von White & Case. Nach Ansicht der Prozessrechtsspezialistin ist dies auch einer der Gründe, warum das UN-Kaufrecht relativ wenig Anwendung findet: „Das Gesetz ist gelungen, aber bei vielen Praktikern nicht hinreichend bekannt“, sagt Nacimiento.

Auch der Deutsche Anwaltsverein (DAV) kritisiert, dass die Expertengruppe fast ausschließlich aus Professoren besteht. Die Idee eines europäischen Vertragsrechts wird aber unterstützt: „Einheitliche Regeln sind für Unternehmen und für Verbraucher sinnvoll“, sagt Dr. Christian Duve von Freshfields Bruckhaus Deringer. Der Frankfurter Partner ist Mitglied im DAV-Ausschuss Europäisches Vertragsrecht.

In seiner anwaltlichen Praxis hat Duve ebenfalls erfahren, dass für europaweit aktive Unternehmen aufgrund der unter-

schiedlichen nationalen Rechtsordnungen noch große Hürden bestehen. „Es ist sehr aufwändig, in jeden einzelnen Mitgliedstaat die entsprechenden Gesetze zu prüfen“, sagt der Freshfields-Partner: „Bei grenzüberschreitenden Geschäften würde ein europäisches Vertragsrecht sicherlich vieles erleichtern.“

Duve glaubt jedoch nicht, dass das künftige Recht schnell zu einer Rechtseinheit führen wird. Die EU befinde sich eben in einem permanenten Annäherungsprozess. Dies gelte auch für das neue Vertragsrecht. „Bis sich ein vollkommen einheitliches europäisches Vertragsrecht durchsetzt, wird noch viel Zeit vergehen“, so Duve. Eine europaweit einheitliche Rechtsanwendung hält er für unwahrscheinlich: „Eine

hundertprozentige Übereinstimmung in den verschiedenen Ländern wird man kaum erreichen“, sagt der Anwalt.

Für Duve sind dies aber keine Argumente gegen die Pläne der EU-Kommission: „Jedes Gesetz enthält unbestimmte Rechtsbegriffe, die von Juristen sehr unterschiedlich ausgelegt werden können.“ Insofern gebe es immer eine Bandbreite von Entscheidungsmöglichkeiten. Diese sei in Europa vielleicht größer, als in jedem einzelnen Mitgliedstaat.

Das Phänomen existiert laut Duve aber auch auf nationaler Ebene: „Auch in Deutschland gibt es bei vergleichbaren Sachverhalten in der Rechtsprechung durchaus sehr unterschiedliche Ergebnisse.“ ■



Großes Spektrum. Ob Kaufrecht, Produkthaftungsgesetz oder Anti-Diskriminierungsregeln: Das deutsche Zivilrecht ist europäisch geprägt. Viele Änderungen der vergangenen Jahre beruhen auf Richtlinien aus Brüssel. Dies gilt besonders für das deutsche Schuldrecht. Sowohl die neuen Verjährungsregeln, als auch die Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf hätten es ohne die EU-Kommission wohl nicht in das deutsche BGB geschafft. Auch ganze deutsche Gesetze sind Ergebnisse der Brüsseler Bürokratie: Dazu zählen das für Arbeitsrechtler sehr wichtige Anti-Diskriminierungsgesetz (AGG) und das Produkthaftungsgesetz.

Holprige Umsetzung. Doch diese Europäisierung des deutschen Zivilrechts wird inzwischen von vielen kritisch gesehen. Die Umsetzung von EU-Richtlinien schafft häufig Probleme. Die Gesetzessystematik sowie Wertungsentscheidungen des deutschen Gesetzgebers würden durch Brüsseler Vorgaben teilweise konterkariert. So ist die EU-Kompetenz im Bereich des Privatrechts umstritten. Auch die deutsche Zivilrechtslehrervereinigung (ZLV) sieht durch die Brüsseler Aktivitäten die Qualität der deutschen Rechtsordnung gefährdet: Viele EU-Richtlinien müssten zurückgeschnitten werden. Nach Meinung des ZLV ist es dringend erforderlich, Aufgaben und Kompetenzen der EU im Bereich des Zivilrechtes zu klären.

Gestärktes BGB. Experten glauben, dass ein eigenes europäisches Gesetz den Druck nehmen würde, die nationalen Zivilrechtsordnungen fortlaufend an EU-Standards anzupassen. Das

Ziel der Harmonisierung des Rechts verfolgt die EU schon lange: Anfang der Achtzigerjahre trafen sich Rechtswissenschaftler aller Mitgliedstaaten, um Grundregeln eines europäischen Vertragsrechts zu erstellen. Die nach einem schwedischen Professor benannte Lando-Kommission erarbeitete in den Neunzigerjahren die Principles of European Contract Law (PECL).

Weiter Weg. Die Ergebnisse der Lando-Kommission wurden von der Study Group on an European Civil Code aufgegriffen. Diese von dem deutschen Juraprofessor Christian von Bar gegründete Expertengruppe hatte sich das Ziel gesetzt, ein europäisches Zivilgesetzbuch vorzulegen. Mit finanzieller Unterstützung der EU-Kommission entstand so der im Jahr 2008 veröffentlichte Draft Common Frame of Reference (DCFR), ein aus insgesamt zehn Büchern bestehendes Werk, das neben dem Vertragsrecht auch Teile des Sachenrechts behandelt.

Neue Option. Kommt es zur Umsetzung des europäischen Vertragsrechts, bedeutet dies nicht das Aus für die nationalen Regelungen. Vielmehr bleiben die 27 nationalen Zivilrechtsordnungen bestehen. Die Parteien haben dann aber die Möglichkeit, sich auch für ein 28. europäisches Vertragsrechtssystem zu entscheiden. Durch diese Lösung würde sich die Kompetenzfrage im Bereich des Zivilrechts nicht mehr stellen. Die Angleichung der nationalen Rechtsordnungen wäre künftig überflüssig. Auf diesem Weg dürfte auch das deutsche Zivilrecht von der Gesetzesinitiative aus Brüssel nachhaltig profitieren.

